

## **Bekanntmachung**

**Wasserrecht;**

**Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für eine Bauwasserhaltung auf den Flurnummern 1877, 1878, 1877/9 der Gemarkung Kronach, Stadt Kronach**

**Antragsteller: Staatliches Bauamt Bamberg**

### **Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Staatliche Bauamt Bamberg, Kasernenstraße 4, 96049 Bamberg, beabsichtigt auf den Flurnummern 1877, 1878 und 1878/9 der Gemarkung Kronach die Errichtung von zwei teilunterkellerten Gebäuden. Die zu deren Gründung erforderlichen Baugruben binden in das Grundwasser ein. Hier ist eine geschlossene Wasserhaltung mit 10 Tiefdränagen und Saugpumpen vorgesehen. Das entnommene Wasser soll über ein Absetzbecken gereinigt und anschließend in die Rodach eingeleitet werden. Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 8 Abs. 1 WHG). Aufgrund der voraussichtlichen Entnahmemenge war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>)).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu besorgen sind.

Die Wasserentnahme beschränkt sich auf das oberflächennahe Grundwasser über einen Zeitraum von etwa sieben Monaten. Eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des zur öffentlichen Wasserversorgung genutzten Grundwassers des zweiten Grundwasserleiters ist daher nicht zu besorgen. Nach Beendigung der Wasserhaltung wird sich der Grundwasserstand nach wenigen Tagen auf den ursprünglichen Wasserstand einpegeln. Die geplante Einleitung von max. 0,03 m<sup>3</sup>/s liegt bei unter 1% des mittleren Abflusses der Rodach. Nachteilige Beeinflussungen durch die Einleitung in die Rodach sind daher nicht zu erwarten.

Durch die Wasserhaltung werden keine bindigen Schichten trocken gelegt. Es besteht also nicht die Gefahr von Schrumpfungssetzungen im Einflussbereich der Absenkung. Der zu erwartende Auftriebswegfall wird bei den anstehenden, gut tragfähigen Schichten nicht setzungsrelevant sein.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 02.12.19  
Landratsamt

Gez.

Löffler  
Landrat